

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 20 (1934)
Heft: 23: Unsere kathol. Universität Freiburg

Artikel: Freiburger Universität und Rechtswissenschaft
Autor: Oswald, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-540693>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf die offene Frage aller andern Wissenschaften; sie allein kann darum die Beantwortung jener Fragen nicht auf niederere Wissenschaften abwälzen. So ist also ein grosses Werk in die Hände und eine übergrosse Ver-

antwortung auf die Schultern heutiger Theologen gelegt. Möchte es eine Verantwortung sein, die getragen ist von der Sorge und Hoffnung eines aufgewachten Volkes!

Appenzell.

Dr. J. Fehr.

Freiburger Universität und Rechtswissenschaft

Existenzberechtigung und besondere Mission einer katholischen Rechtsfakultät sind von der öffentlichen Meinung nicht immer verstanden worden. Man hat selbst die Nützlichkeit und Eigenart des katholischen Rechtsunterrichts in Abrede gestellt. Die Kommentierung der Gesetze, behauptete man, könne an einer katholischen Universität nicht wohl eine andere sein als an irgendeiner neutralen Hochschule; denn der Rechtsstoff sei nun einmal gegeben, und von mehreren vertretbaren Lösungen sei letzten Endes doch immer jene massgebend, die der Gesetzgeber gewollt habe. Es sei daher gleichgültig, wo man „jus“ studiere. Im Zeitalter der überfüllten akademischen Berufe empfehle es sich allenfalls, seinen Dokortitel an einer „zügigen“ Universität zu holen, um rasch und sicher Karriere zu machen. Sehr oft treten die Leute, die so sprechen, später als katholische Anwärter auf einen vakanten Posten auf und suchen dafür die Verwendung katholischer Gewährsmänner nach. Nichts anderes als üble Nachrede und Verleumdung ist auch die Behauptung, Freiburg locke Studenten an durch geringere Anforderungen an die Examina. Die wissenschaftlichen Leistungen unserer Studenten halten den Vergleich mit denjenigen anderer Universitäten sehr wohl aus und werden von wirklich kompetenter Seite längst gebührend anerkannt.

Bei der beunruhigenden geistigen Situation unserer Zeit, mit ihrer tiefen Staats- und Rechtskrise, kann die Bedeutung der Rolle einer katholischen Juristenfakultät nur einem Gedankenbummler nicht in die Augen springen. Von allen Geisteswissenschaften verlangt wohl keine dringender nach weltan-

schaulicher Orientierung und metaphysischer Untermauerung als die Rechtswissenschaft. Die sogenannte Neutralität im Bereiche juristischer Erkenntnisse bedeutet nicht nur seichte Grundsatzlosigkeit, sondern gleichzeitig grosse Selbsttäuschung. Jede Rechtsordnung ruht auf dem Wertsystem einer bestimmten Weltanschauung und findet erst darin den Sinn für ihre verpflichtende Kraft. Die herrschende Rechtschule erzieht bewusst Positivisten. Mit ihrer Oberflächlichkeit und Nachlässigkeit gegenüber wichtigen prinzipiellen Forderungen der Ethik und Religion, mit ihrer Unzulänglichkeit zur Lösung wirklicher Rechtsprobleme steht sie heute an einem Punkte des Weges, dass nur grundsätzlich neue weltanschauliche Einstellung sie vorwärts bringen kann. Der tiefer veranlagte Jurist, der nicht zum gewerblichen Handwerker herabsinken, sondern in seinem Berufe richtige Geistesbildung wahren möchte, kann sich unmöglich beruhigen mit dem systematischen Analysieren und der geschickten Interpretation der im positiven Rechte aufgestellten Normen; er empfindet spontan den Drang, zu letzten organischen Gesichtspunkten und Zielen des Rechts vorzudringen und die Einzelerkenntnisse zusammenzufassen zu einer Welt- und Lebensanschauung, welche die Forderungen des Verstandes und die Bedürfnisse des Gemütes befriedigt. Kraft und bildender Einfluss juristischen Denkens liegen nicht ausschliesslich im Gewebe der Einzelheiten, sondern vor allem im Zurückführen der besonderen Erscheinungen und Veränderungen auf die inneren Gründe, auf das Wesen der Rechtsbildung und das Notwendige im Recht. Ueber dem

wechselnden menschlichen Gesetz schwebt als verbindliche Norm der Weltplan der göttlichen Schöpfervernunft, und über die blosser Legalität erhebt sich das Rechtsbewusstsein, von dem das ganze soziale Leben durchtränkt und getragen ist.

Die Beschäftigung mit der letzten Grundlage der Rechtsordnung stärkt die Achtung vor der Heiligkeit des Rechts. Soll die Kräftigung des rechtlichen Gewissens vom sittlichen Grunde aus wieder gewonnen werden, so muss sie in einer metaphysischen Verankerung des Rechts die wissenschaftliche Stütze erhalten. Erst das Metaphysische und Religiöse verbindet jede Kultur, vor allem auch die Rechtskultur, mit ihrer höheren Welt. Die geistige Anarchie und die Gefahren, die aus dem Fortfall objektiv fundierter Prinzipien auf sittlichem und rechtlichem Gebiet heute entstanden sind, offenbaren mit aller Deutlichkeit, wie verhängnisvoll es ist, allgemeine Rechtsideen, die Juristen wie Völkern erst Würde und Kraft verleihen, in ihrer Macht zu unterschätzen. Es ist nicht gleichgültig, welchen Rechtsbegriff man hat; vom Missverständnis über das Recht ist nur ein kleiner Schritt zum Missbrauch des Rechts. Es ist mit Fug gesagt worden, der Teufel habe an einer einzigen falschen Idee mehr Freude, als an allen Verbrechen eines Jahrhunderts. Wahr aber ist auch, dass die Idee als Prinzip von Schlecht und Gut, von Unrecht und Recht, nur durch die Universalreligion des Christentums vorbereitet und geleitet werden kann. Sie hat die modernen Völker geschaffen, nur sie wird diese erhalten können. Das Christentum, besonders der Katholizismus, hat sich in der Geschichte als grössten kulturellen Faktor und stärkstes Element der sozialen Ordnung erwiesen und bisher die einzig harmonisch abgeschlossene Weltanschauung vermittelt. Durch die Macht, die es auf Gemüt und Erkenntnis der Menschen ausübte, hat es auch die äussere Rechtsordnung mit neuem Geiste belebt und ihr ein eigentümliches Gepräge aufgedrückt. Indem es die Würde und Bestimmung des

Menschen zum allgemeinen Bewusstsein erhob, hat es die Bedeutung der Menschenrechte aufgeklärt und in die Ordnung der Familie, in die sozialen Beziehungen des Staates und in das Verhältnis der Völker zueinander die edelsten und erhabensten Gesichtspunkte eingeführt.

Es ist ein unvergänglicher Ruhmestitel der katholischen Rechtsfakultät von Freiburg, dass sie zwar auch das positive Recht liebevoll pflegt — man könnte bloss auf den verdienstvollen Kommentar des Obligationenrechts von Oser-Schönenberger-Siegwart und eine grosse Anzahl ausgezeichnete Monographien aus den verschiedensten Gebieten des positiven Rechts hinweisen —, dass sie aber auch die staatlichen und rechtlichen Probleme stets von dieser grundsätzlichen Warte aus betrachtet und gelehrt hat und bestrebt war, der akademischen Jugend normierende Gesichtspunkte im Sinn und Geist des christlichen Wertsystems zu vermitteln. Nicht nur in der Rechtsphilosophie, sondern in allen Zweigen der Jurisprudenz, die einer Durchdringung mit christlichem Gedankengut zugänglich sind; und ich wüsste keine Rechtsdisziplin, bei der das zum vornherein ausgeschlossen wäre. Was beispielshalber in den Augen katholischer Rechtslehrer den grossen pädagogischen Wert des römischen Rechts ausmacht, das ist nicht einzig die bewundernswürdige Methode und Technik römischer Juristenkunst, sondern eben so sehr das grosse Interesse am Studium einer gleichzeitig traditionsgebundenen und progressiven Zivilisation, in der allmählich der Einfluss des Christentums sich Geltung verschaffte, latent zunächst, von der Epoche der heidnischen Kaiser an, später viel umfassender, als das Kaisertum christlich geworden war. Es liegt auf der Hand, dass immer wieder vom katholischen Standpunkte aus zu den Grundproblemen des Familienrechts, Personenrechts, Eigentumsrechts, Staatsrechts (Stellung der Obrigkeit, bürgerlicher Gehorsam, individuelle Rechte, Unterrichts-

wesen usw.), des Straf- und Völkerrechts Stellung zu nehmen ist. Das Schicksal der drei letztgenannten Disziplinen, deren Problematik besonders schwer wiegt, ist wesentlich bedingt durch das Gedankengut christlicher Rechtsphilosophie.

Last not least sei erwähnt, dass keine andere Universität der Schweiz dem k a n o n i s c h e n R e c h t e und dem wichtigen und schwierigen Fragenkomplex der Beziehungen zwischen Kirche und Staat eine ähnlich umfassende und gründliche Durchdringung zuteil werden lässt. Prof. L a m p e r t hat sich auf diesem Gebiete durch zahlreiche Abhandlungen von vorbildlicher Gründlichkeit und beneidenswerter Beherrschung des weitschichtigen Stoffes längst ein bleibendes Denkmal gesetzt und sich um die ganze katholische Schweiz in höchstem Masse verdient gemacht.

Das Gesagte hat genügend erhärtet, dass

es einen „neutralen“ Rechtsunterricht nicht gibt. Dann aber verdient eine Institution, wo die Professoren unter der Kontrolle und Inspiration einer bald zweitausendjährigen Kirche und im Einklang mit der „philosophia perennis“ als Christen denken und lehren, sicherlich den Vorzug für katholische Rechtsbeflissene.

In ihrem unentwegten Festhalten am unverfälschten christlichen Staatsgedanken, der nichts anderes ist als das Bekenntnis zu den wahren geistigen Grundlagen des Staatslebens, liegt die Existenzberechtigung und zugleich die hohe Sendung der freiburgischen R e c h t s f a k u l t ä t. Möge sie, ein Hort der Freiheit gegen Absolutismus und Staatsvergötterung, stets bemüht sein, dieser verantwortungsvollen Aufgabe gerecht zu werden.

Lausanne.

Dr. W. Oswald.

Die Universität Freiburg und das Studium der schweizerischen Literaturgeschichte

Wie auf den übrigen Fachgebieten hat Freiburg dem Studium der schweizerischen Literaturgeschichte wohl am erfolgreichsten durch Ausbildung geeigneter Lehrkräfte für unsere katholischen Mittelschulen gedient. Wenn wir die Anzahl der Teilnehmer an den germanistischen und literarhistorischen Seminarien durchsehen, finden wir, dass gegenüber 3—7 Hörern in den Jahren bis 1912 ihre Zahl sich stets erhöhte und in den letzten Jahren bis auf 25 ansteigt. Heute wird an unsern katholischen Mittelschulen der Deutschunterricht fast ohne Ausnahme von Lehrern erteilt, die sich in Freiburg ihr Wissen geholt.

Obwohl seit dem Bestand der Hochschule noch nie ein Deutschschweizer den Lehrstuhl für Germanistik oder neuere deutsche Literaturgeschichte inne hatte, suchten Vorlesungen und Seminarübungen bewusst, sich

in den Dienst deutschschweizerischer Forschung zu stellen.

So finden wir beispielsweise im Sommersemester 1901 bei Zwierzina dialektologische Uebungen am schweizerischen Verbum. Die neuern Vertreter der Literaturgeschichte, Nadler und Müller, betrieben Seminarien über Niklaus Manuel (SS. 1922), Murners Luzernerschriften (WS. 1928/29), Johannes Aal (SS. 1932), das katholische Barockdrama in Deutschland und der Schweiz (WS. 1926/27), Studien über Muralt und das Berner Milieu, Diskurse der Malern und das Zürcher Milieu, Meyer von Knonau und das Zürcher Milieu des späten 18. Jahrhunderts (SS. 1912), über Albrecht von Haller (SS. 1928), über Schweizer Maler und Dichter des 19. Jahrhunderts (SS. 1913), über G. Kellers Legenden (WS. 1925/26), des Renaissancebild C. F. Meyers (SS. 1926) und Spittlers Olympischen Frühling (SS. 1918). Ebenso stellten sich die Vorlesungen besonders unter Nad-